

BGH versagt VG Wort eine pauschale Beteiligung von Verlagen

Aus den Entscheidungsgründen
(Alexander Koch / Stand 11.05.2016)

In dem Rechtsstreit Vogel ./ VG Wort hat der Bundesgerichtshof sehr kurzfristig seine schriftlichen Entscheidungsgründe veröffentlicht.¹ Abgesehen von der Länge des Urteils bietet der BGH leider keine erhellenden Antworten über die wesentlichen Fragen zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Hier ein erster Deutungsversuch.

Aus den Entscheidungsgründen

In dem Fall stellt sich die Frage, ob die beklagte VG Wort den Verlag pauschal einen Anteil auskehren darf. Der klagende Wissenschaftsautor, Martin Vogel, der bei der Beklagten seit 1984 Mitglied ist, greift die in Satzung und Verteilungsplan getroffene Regelung an, nach der die Verteilungssumme zur gleichen Hälfte an Urheber und Verleger ausgeschüttet wird. Die hierauf gerichteten Feststellungsanträge waren in allen Instanzen erfolgreich.

Auch der BGH stellt eine Unwirksamkeit der pauschalen Verlegerbeteiligung fest. Hierbei hält der BGH eine pauschale Vorausabtretung für unwirksam, weil diese gegen das in § 7 UrhWG festgelegte Willkürverbot verstößt. Dass Verlage (wie auch Bildagenturen) die notwendigen Leistungen erbringen, damit es überhaupt zu den Ausschüttungen kommt, reicht dem BGH nicht als Grund für eine Beteiligung der Verlage.

„Entgegen der Ansicht der Revision dürfen Verleger nicht allein deshalb an den Einnahmen der Beklagten beteiligt werden, weil ihre verlegerische Leistung eine Voraussetzung für vergütungspflichtige Nutzungen der verlegten Werke schafft. Es ist allein Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit die verlegerische Leistung urheberrechtlichen Schutz genießt und ihre Nutzung gesetzliche Vergütungsansprüche begründet. (Rdn. 36)“

Der BGH verneint einen eigenen Anspruch der Verleger leider nur unter Bezugnahme auf die Reprobil-Entscheidung des EuGH und weicht somit der entscheidenden Frage über die Qualität gesetzlicher Vergütungsansprüche aus.

„Die Verleger gehören nach Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG nicht zu den Inhabern des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts. Sie können daher keinen Ausgleich aufgrund der Ausnahmen gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG erhalten, wenn den Inhabern des Vervielfältigungsrechts dadurch der gerechte Ausgleich ganz oder teilweise entzogen wird, auf den sie aufgrund dieser Ausnahmen Anspruch haben.“ (Rdn. 47)

Interessanterweise stellt der BGH aber die Möglichkeit einer nachträglichen Abtretbarkeit in den Raum, äußert aber Zweifel an der grundsätzlich hälftigen Beteiligung.

„Die Verleger können von der Beklagten allerdings aufgrund von zwischen den Verlegern und der Beklagten abgeschlossenen Wahrnehmungsverträgen beanspruchen, mit einem

¹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ea485e6e6185e9fb1a35f67d2c06bf22&nr=74554&pos=0&anz=1>

Anteil an ihren Einnahmen beteiligt zu werden, der den Erlösen entspricht, die sie durch die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen erzielt, die die Wortautoren den Verlegern nach der Entstehung dieser Ansprüche abgetreten und die Verleger der Beklagten eingeräumt haben. Es ist jedoch weder festgestellt noch sonst ersichtlich, dass die Verleger der Beklagten solche Vergütungsansprüche in einem Umfang zur Wahrnehmung übertragen haben, der es rechtfertigt, die Verleger in Höhe des in den Verteilungsplänen vorgesehenen Verlagsanteils an den Einnahmen der Beklagten zu beteiligen.“ (Rdn. 76)

Wie in der Praxis eine nachträgliche Abtretung erfolgen soll, ist zweifelhaft. Buchverlage werden die Autoren dazu bewegen, die Wahrnehmungsverträge erst nach Veröffentlichung des jeweiligen Buchtitels mit der VG Wort abzuschließen. Auf den Bildermarkt ist das schlichtweg nicht übertragbar.

Fazit zu dem Urteil: Das Urteil wird die Verleger, die Bildagenturen, die Verwertungsgesellschaften und vor allem die Gesetzgeber noch lange beschäftigen. Die grundlegenden Fragen nach dem Sinn und die gerechte Verteilung gesetzlicher Vergütungsansprüche lassen sich bei der ersten Durchsicht nicht herauslesen. Der BGH hält aber fest, dass die Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche an weitere Beteiligte vom Gesetzgeber zu entscheiden ist. Offensichtlich sieht er die Lösung in einem Leistungsschutzrecht für Verleger.

Stellungnahmen anderer Verbände

Die Interessenorganisationen halten sich mit einer eingehenden Bewertung des Urteils noch zurück. Allein Freelens sieht sich auf der Gewinnerstraße und will sich nun mit allen Kräften für alleinige Ausschüttungen an die Urheber auch in Zukunft einsetzen. Der Verband hofft anscheinend mit einem Wegfall der Verlage und Bildagenturen auf eine Steigerung der Ausschüttungen an die Urheber, was aber zu bezweifeln ist. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat die Entscheidungsgründe noch nicht im Detail analysiert, spricht sich aber mit gutem Grund gegen ein Leistungsschutzrecht für Buchverleger aus.

Leistungsschutzrecht für Verleger und Bildagenturen?

Wie oben erwähnt, sieht der BGH die Lösung in einem Leistungsschutzrecht für Verleger. Wegen der Vergleichbarkeit der Situation stellt sich für Bildagenturen die gleiche Frage. Lesenswert hierzu sind die kritischen Anmerkungen des Justiziar des Börsenvereins, Dr. Christian Sprang.² Absolut zutreffend stellt er die Anknüpfungspunkte zu den verlegerischen Leistungen infrage. Neben dem verlegten Werk, an dem der Autor seine Rechte hält, und der leicht abänderbaren Erscheinungsform nennt er sonstige Investitionen (Marketing, Vertrieb, Logistik). Die Zweifel sind in einer Zeit, in der sich die Kreativindustrie sich immer mehr von den haptischen Werkstücken wegbewegen, durchaus berechtigt.

² http://www.boersenblatt.net/artikel-analyse_von_boersenvereinsjustiziar_christian_sprang.1141624.html